

1.

# Feuerordnung

In der Königl. Freistadt Pesth

---



Wir Kaiserin von k. k. Apostolischen Majestät in dem 26. Junij 1788. wegen dem vielfältigen Gönnerbrünsten, sowohl zu ihrer Verhinderung, als beidigen Zutrückung dem verordneten Löschung darselben wie nicht mindten noch sehr gefährlichen Gönner, zu Abwendung persönlicher Gefahr, eine allgemeyne Gönnerordnung bebenet worden zu dessen Vollführung zu verordnet haben; so wird in dessen allermindesthändigsten Gölge allen hiesigen Lützern, Kontribuenten, und Juroranten überführt, und Jedem ins besondere hiemit durch öffentliche Kundmachung anzuzeigen; und zuver:

I.

## Zu Verhinderung der Feuersbrünste

---

1. §.

Dem nun zu dem werden ein neuer Gebäude anzuweisen, nach einer Reparation, besonders zu Kirchhöfen, Gärten, oder Gönnerstätten, oder sonstigen Orten Gebühret vom Magistrat vorgenommen werden. —  
Dafors haben

2. §.

Die Jansen, welche neue Gebäude anzuweisen, oder Reparation vorzunehmen wollen, bei dem beständigen Dienstlichen Verhinderung sich anzuwenden, dieselbst die Pläne von dem verordneten Gebäudeführer anzugeben, und sodann, besonders in Hinsicht auf die Gönnerstätten und Kirchhöfen, genau nach dem Pläne zu verfahren, das nach vorheriger Genehmigung der Jansen, und dienstlichen Anstalt, von dem Verordneten verordnet worden wird. Weil im weitern, dass es nicht ein jedes solches abzugeben, und besichtigt werden müste, wird daher diese Gebühret abgeben münte, sondern sich dem Verordneten sonderlich über dem Verordneten, welchen es gegeben wird, zur Verantwortung.  
"Junij